

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG**F 540 Power**

Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT**Gefahr**

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Kleine Spritzer in die Augen können irreversible Gewebeschäden und Blindheit verursachen.
Einwirkung führt rasch zu tiefgreifenden Gewebszerstörungen.
Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend
Reaktivität: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
Chemische Stabilität: Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.
Unverträgliche Materialien: Leichtmetalle, Säuren, Ammoniumsalze, Chlorkohlenwasserstoffe
Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.



BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.



Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Vor den Pausen und bei Arbeitssende Hände waschen.

Hinweise zum sicheren Umgang: Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Von Kleidung sowie anderen unverträglichen Materialien fernhalten. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Säuren lagern.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Spezifische Endanwendungen: Es liegen keine Informationen vor.

Atemschutz: Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung.

Halbmaske mit Partikelfilter P2 (DIN EN 143).

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäss EN 374.

Geeignetes Material::

Naturkautschuk - Handschuhdicke = 0,5 mm

NBR (Nitrilkautschuk). - Handschuhdicke = 0,35 mm

Butylkautschuk. - Handschuhdicke = 0,5 mm

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min. (DIN EN 374)

Geeigneter Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäss EN166

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Gummi- oder Plastikstiefel (DIN EN 346), Chemikalienbeständige Schürze (DIN EN 467)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Oberflächengewässer gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
112

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Personen in Sicherheit bringen.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen und als besonders überwachungsbedürftigen Abfall entsorgen.

Kleine Mengen: Mit viel Wasser in die Kanalisation spülen.

ERSTE HILFE

Arzt:
112

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Sofort mit viel Wasser abwaschen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen

(Verdünnungseffekt). KEIN Erbrechen herbeiführen. Ist ärztlicher Rat erforderlich,

Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung: Kann nach physikalisch-chemischer Vorbehandlung unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften abgelagert werden.

Entsorgung: (Verpackung) Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.